

Der VEAB hat die termingerechte Erfüllung der abgeschlossenen Mastverträge zu kontrollieren.

Zu § 8 der Verordnung g g

(1) Die unter § 8 der Verordnung angeführten Waren erhält der Mäster auf Grund von Bezugsberechtigungsscheinen, die als Anlage zum Mastvertrag angeschlossen sind. Bei den Sonderverträgen dürfen die VEAB bzw. VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. die Bezugsberechtigungsscheine für Futtergetreide nur unter Berücksichtigung des § 7 dieser Durchführungsbestimmung ausstellen.

(2) An Stelle von 285 kg Gerste können im Austausch verkauft werden:

320 kg Hafer oder 250 kg Mais.

Zu § 9 der Verordnung g JQ

(1) Zum Bezüge aller unter § 9 der Verordnung angeführten Waren werden von der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. Bezugsberechtigungsscheine entsprechend § 9 dieser Durchführungsbestimmung ausgestellt, wobei die Warenmenge nach dem Unterschied zwischen dem Abnahmegewicht von 130 kg je Schwein und dem Einstellgewicht des gelieferten Ferkels zu errechnen ist.

(2) Die Futtermittel für das 130 kg übersteigende Gewicht werden nach Ablieferung des Schweines von der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. auf Grund der Ablieferungsbescheinigung errechnet.

(3) Von dem Mehrgewicht, das während der Mastperiode erzielt wurde, erhalten:

- a) Betriebe der Lebensmittelindustrie
10% des Lebendgewichtes als Prämie,
- b) Werkküchen der Industriebetriebe und Wirtschaften der Gruppe e) § 2 Abs. 1
30% des Lebendgewichtes als Prämie,
- c) gewerbliche und örtliche Mastbetriebe der Städte und Gemeinden
5% des Lebendgewichtes als Prämie.

Diese Prämie kann bei Ablieferung der Mastschweine in Fleisch (Lebendgewicht) zugeteilt werden. Dabei ist auch das 130 kg übersteigende Gewicht zu berücksichtigen.

(4) Erreicht die Naturalprämie das Gewicht oder ein Vielfaches eines Mastschweines von 130 kg, so kann der Mäster unter Anrechnung auf seine Vertragsverpflichtungen die entsprechende Zahl von Mastschweinen ohne preisliche Verrechnung einbehalten.

(5) Die Mengen der Naturalprämien, die nicht als ganzes Lebendschwein abgegolten werden, sind dem Mäster bei Ablieferung des Schweines zum einfachen Erzeugerpreis abzurechnen. Der Mäster erhält vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, nach Vorlage einer Bescheinigung des VEAB eine Lieferanweisung zum Bezug der entsprechenden Menge Fleisch gegen Bezahlung des Kleinhandelsabgabepreises.

Zu § 10 der Verordnung § 11

(1) Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. und der VEAB sind verpflichtet, dem Mäster die zustehenden Futtermittel und Braunkohlenbrikettmengen innerhalb von zwei Monaten, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, gegen Bezugsberechtigungsscheine zu verkaufen.

(2) Die von der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. bei der Auslieferung der Futtermittel angenommenen Bezugsberechtigungsscheine sind zu entwerten und als Beleg für die Futtermittelausgabe geordnet aufzubewahren.

(3) Die Bezahlung der Futtermittel kann bis zur Ablieferung des Schweines verzugszinsfrei gestundet werden; sie sind dann mit dem Preis zu verrechnen. Die Braunkohlenbriketts sind vom Mäster bei Lieferung zu den jeweils gültigen Preisen zu bezahlen.

(4) Auf das Ablieferungssoll von Getreide dürfen nur 285 kg (bei Sonderverträgen 228 kg), unabhängig welches Futtergetreide zur Verrechnung kommt, angerechnet werden. Wünscht der Mäster die Anrechnung, so hat er dem zuständigen VEAB dafür den Bezugsberechtigungsschein zu übergeben.

(5) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind berechtigt, zur Deckung der mit der Lagerung des Getreides verbundenen Kosten zum Erzeugerpreis einen Zuschlag von 2% zu verrechnen.

§ 12

Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. hat durch eine genaue Karteiführung die Futtermittelbelieferung der Mäster zu überwachen.

§ 13

Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. werden von der VVEAB auf Grund des vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik quartalsweise zu erstellenden Futtermittelverteilungsplanes beliefert. Sie haben für die rechtzeitige Abnahme der Futtermittel und ihre schnelle Auslieferung an die Mäster sowie für ihre ordentliche Lagerung Sorge zu tragen.

§ 14

Für das ausgelieferte Futtergetreide wird der Preisunterschied zwischen den Erzeuger- und den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt hierzu die näheren Anweisungen.

Zu § 11 der Verordnung § 15

(1) Zur Organisation der Einsammlung der Abfälle haben die Landräte und Oberbürgermeister einen genauen Arbeitsplan auszuarbeiten, der insbesondere die planmäßige Durchführung folgender Aufgaben enthalten soll:

1. Feststellung der Küchen und Wirtschaften, bei denen Abfälle zur Schweinemast eingesammelt werden können;